

Schulordnung

für die Musikschule der Stadt Mönchengladbach

1. Rechtscharakter und Name

Die Musikschule ist eine rechtlich unselbstständige öffentliche Einrichtung der Stadt Mönchengladbach. Sie trägt den Namen „Musikschule der Stadt Mönchengladbach“. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich.

2. Aufgabe

Die Musikschule erschließt und fördert als freie Bildungsstätte die musikalischen Fähigkeiten Menschen jeden Alters. Dazu dienen der lehrplanmäßige Unterricht für Kinder und Jugendliche, daneben auch von Erwachsenen, einschließlich der Studienvorbereitenden Ausbildung und die Unterhaltung von musikalischen Ensembles. Die Musikschule will möglichst breiten Schichten der Bevölkerung die Musik nahe bringen und zur praktischen Ausübung und zum bewussten Hören anleiten. So soll das Verständnis für Musik geweckt und entwickelt werden. Daneben werden musikalische Veranstaltungen aller Art durchgeführt.

3. Aufbau und Gliederung der Musikschule

Der Aufbau und die Lehrinhalte richten sich nach den Strukturplänen und den Lehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM).

Der Unterricht wird wie folgt erteilt:

3.1 Elementarunterricht

3.1.1 Eltern-Kind-Kurse – Musikunterricht in Klassen (ein Kleinkind und ein Elternteil);

Aufnahmealter: bis ca. 3 Jahre; Dauer: 1 Jahr

3.1.2 Elementare Musikerziehung in Kindertageseinrichtungen (FEMU, EMU) in Klassen;

Aufnahmealter: 3 Jahre; Dauer: 1 Jahr, ein zweites Jahr kann angeschlossen werden

3.1.3 Musikalische Früherziehung in Klassen;

Aufnahmealter: 2 Jahre vor der Einschulung; Dauer: 2 Jahre

3.1.4 Musikalische Grundausbildung in Klassen;

Aufnahmealter: 6 bis 9 Jahre; Dauer: 1 Jahr

3.1.5 Förderpädagogik

Dieser Instrumentalunterricht wird als Gruppenunterricht erteilt, um behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche, die nicht inklusiv unterrichtet werden, adäquat pädagogisch betreuen zu können.

3.2 Vokal- und Instrumentalunterricht

3.2.1 Instrumentale Orientierungsstufe in Gruppen (z. B. Musikkarussell, T-Rocks);

Dauer: zeitlich begrenzt; mindestens 3 Schüler

3.2.2 Vokal- und Instrumentalunterricht variabel

Dieser Unterricht ist eine Kombination aus Gruppen- und Einzelunterricht. Je nach dem individuellen Stand des Schülers wird der Unterricht sowohl in kleinen Gruppen als auch einzeln erteilt. Die Entscheidung über die Art und Dauer der Unterrichtsform liegt in der pädagogischen Verantwortung der Musikschulleitung.

3.2.3 Vokal- und Instrumentalunterricht intensiv

Um begabte Schüler adäquat pädagogisch betreuen zu können, wird ein intensiver Einzelunterricht angeboten. Über die Aufnahme und den Verbleib im Vokal- und Instrumentalunterricht intensiv entscheidet die Schulleitung durch geeignete Prüfungsmaßnahmen.

3.2.4 S-Klasse

Für besonders begabte und hochbegabte Schüler wird eine Spitzenförderung angeboten. Über die Aufnahme und den Verbleib entscheidet die Schulleitung durch geeignete Prüfungsmaßnahmen.

3.3 Bandcoaching

Dieser Unterricht richtet sich an Bands oder Einzelmusiker, die an einem Bandanschluss und einer professionellen Anleitung interessiert sind.

3.4 Ballett- und Tanzunterricht in verschiedenen Alters- und Leistungsstufen sowie Kinder- und Jugendtheater

- 3.5 Vokal- und Instrumentalunterricht für Erwachsene
Der Unterricht für Erwachsene wird als Vokal- und Instrumentalunterricht variabel oder intensiv sowie als Ensemble (mindestens 5 Schüler) angeboten.
Hierunter fallen nicht Schüler, Studenten und Auszubildende jeweils bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, Personen, die freiwilligen Wehrdienst oder einen anderen gesetzlich anerkannten Freiwilligendienst (z. B. Bundesfreiwilligendienst, Freiwilliges Soziales Jahr) leisten sowie Schüler, die sich bei der Vollendung des 18. Lebensjahres in einer Ausbildung bei der Musikschule befinden.
- 3.6 Angebote für Schulen
Es handelt sich hierbei um Angebote für die allgemeinbildenden Schulen als Klassenunterricht (z. B. Bläserklassen, Streicherklassen, Percussionsklassen, Jekiss, Tanz und Musical, Musikabenteuer). Darüber hinaus wird im Anschluss an einen Klassenunterricht Gruppenunterricht (mindestens 6 Schüler) angeboten.
- 3.7 Studienvorbereitende Ausbildung (SVA)
Schüler, die ein Musikstudium anstreben, erhalten in dieser Abteilung eine besonders intensive musikalische Ausbildung. Neben dem Hauptfach muss ein Nebenfach belegt werden. Außerdem muss ein theoretisches und ein praktisches Ergänzungsfach besucht werden. Die Inhalte richten sich nach den Richtlinien für die Aufnahmeprüfungen an Musikhochschulen.
- 3.8 Projektbereich
Es werden spezielle Projekte für Kinder, Jugendliche und Erwachsene angeboten.

4. Fächer

Elementarfächer:	Eltern-Kind-Kurse, Elementare Musikerziehung in Kindertageseinrichtungen (FEMU, EMU), Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundausbildung, Förderpädagogik
Streichinstrumente:	Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass
Holzblasinstrumente:	Blockflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Saxofon
Blechblasinstrumente:	Trompete, Horn, Posaune, Tuba, Euphonium, Tenorhorn, Bariton
Tasteninstrumente:	Klavier, Akkordeon
Zupfinstrumente:	Gitarre, Baglama, Harfe
Pop- und Jazzinstrumente:	E-Gitarre, E-Bass, E-Piano, Keyboard
Percussionsinstrumente:	Mallets, Schlagzeug
Gesang:	Klassik, Pop, Jazz
Bandcoaching	
Ballett und Tanz:	Kindertanz, Ballett, Jazzballett für Erwachsene, MusicalJazz, Kinder- und Jugendtheater
Praktische Ergänzungsfächer:	Orchester, Chöre, Kammermusikensembles, Bands
Theoretische Ergänzungsfächer:	Harmonielehre, Gehörbildung, Musiklehre, Kontrapunkt, Tonsatz, Musikgeschichte

Alle Schüler der Musikschule haben die Möglichkeit, an praktischen und theoretischen Ergänzungsfächern teilzunehmen. Die Teilnahme an den Ergänzungsfächern steht auch solchen Interessenten offen, die keinen Unterricht der Musikschule besuchen.

5. Unterrichtszeit

- 5.1 Die Ferien- und Feiertage für die öffentlichen Schulen der Stadt Mönchengladbach gelten auch für die Musikschule.
- 5.2 Die Unterrichtszeit beträgt wöchentlich:
- 5.2.1 Elementarunterricht
- | | |
|---------------------------------------------------------------------------|------------|
| 5.2.1.1 Eltern-Kind-Kurse | 45 Minuten |
| 5.2.1.2 Elementare Musikerziehung in Kindertageseinrichtungen (FEMU, EMU) | 60 Minuten |
| 5.2.1.3 Musikalische Früherziehung | 60 Minuten |
| 5.2.1.4 Musikalische Grundausbildung | 60 Minuten |
| 5.2.1.5 Förderpädagogik | 45 Minuten |
- 5.2.2 Vokal- und Instrumentalunterricht
- | | |
|-------------------------------------------------------------------------|------------|
| 5.2.2.1 Instrumentale Orientierungsstufe | 45 Minuten |
| 5.2.2.2 Vokal- und Instrumentalunterricht variabel | |
| Je nach Leistungsstand des Schülers erhält er entweder Einzelunterricht | 30 Minuten |

	oder Gruppenunterricht	45 Minuten
5.2.2.3	Vokal- und Instrumentalunterricht intensiv	45 Minuten
5.2.2.4	S-Klasse	90 Minuten
5.2.3	Bandcoaching	45 Minuten
5.2.4	Ballett- und Tanzunterricht sowie Kinder- und Jugendtheater	45 bis 135 Minuten
5.2.5	Vokal- und Instrumentalunterricht für Erwachsene	30 bis 45 Minuten
5.2.6	Studienvorbereitende Ausbildung (SVA) – für 2 Fächer	90 Minuten

6. Unterrichtsstätten

Der Unterricht wird sowohl in den Räumen der Musikschule als auch in externen Räumen erteilt.

7. Unterrichtsordnung

- 7.1 Die Schüler sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Unterrichts und der Ergänzungsfächer verpflichtet. Eine Verhinderung ist der zuständigen Lehrkraft oder dem Sekretariat der Musikschule rechtzeitig mitzuteilen. Unterrichtsversäumnisse minderjähriger Schüler muss ein Erziehungsberechtigter bei der zuständigen Lehrkraft entschuldigen.
- 7.2 Zur Aufrechterhaltung der Ordnung kann je nach Schwere des Vorfalles nach vorheriger Androhung der Ausschluss vom Unterricht erfolgen. Die Entscheidung hierüber trifft die Schulleitung. Bei Minderjährigen sind diese Maßnahmen den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.
- 7.3 Die von der Musikschule angesetzten Veranstaltungen (Vorspiele, Mitwirken bei Konzerten usw.) sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts. Die Schüler sind zur Teilnahme verpflichtet. In begründeten Fällen (z. B. bei mehrtägigen Veranstaltungen) kann die Schulleitung Ausnahmen zulassen.
- 7.4 Die Teilnahme am Vokal- und Instrumentalunterricht verpflichtet, nach Erreichen eines bestimmten Leistungsstandes in den als praktische Ergänzungsfächer angebotenen Musikschulensembles mitzuwirken. Eine Befreiung hiervon ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. In den Klavierklassen besteht die Pflicht, bei Bedarf Begleitungsaufgaben zu übernehmen.

8. Schulleitung

Der Schulleitung obliegt die Leitung der Musikschule in fachlicher und organisatorischer Hinsicht. Sie führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Lehrkräfte.

9. Leistungen der Schüler

- 9.1 Die zu stellenden Anforderungen ergeben sich aus den Lehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen. Im Vokal- und Instrumentalunterricht werden die Leistungen jährlich überprüft.
- 9.2 Bei mangelndem Interesse oder Fleiß kann die Schulleitung nach Beratung mit der Lehrkraft die weitere Teilnahme am Unterricht versagen.

10. Lernmittel

- 10.1 Erforderliche Lernmittel (Instrumente, Noten usw.) werden in der Regel nicht von der Musikschule bereitgestellt, sondern müssen selbst beschafft werden.
- 10.2 Schuleigene Instrumente können, soweit vorhanden, gegen Entgelt gemietet werden.

11. Anmeldung und Aufnahme

- 11.1 Für die Anmeldung zum Unterricht ist ein Vordruck auszufüllen. Minderjährige sind durch die gesetzlichen Vertreter anzumelden. Mit der Anmeldung wird der Inhalt der Schulordnung als verbindlich anerkannt.
- 11.2 Über die Aufnahme an der Musikschule entscheidet die Schulleitung. Die Musikschule informiert rechtzeitig vor Aufnahme des Unterrichts über Ort und Zeitpunkt des Unterrichts.

12. Abmeldung

- 12.1 Die Abmeldung vom Musikschulunterricht ist schriftlich an die Musikschule zu richten.
- 12.2 Eine Abmeldung ist - außer aus wichtigem Grunde - nur möglich bis zum 15.03. für den 30.04. und bis zum 15.09. für den 31.10.

13. Schulgeld

13.1 Allgemeine Bestimmungen

- 13.1.1 Für die Leistungen der Musikschule werden privatrechtliche Entgelte erhoben.
- 13.1.2 Die Musikschule erhebt Jahresentgelte. Maßgeblich ist der Unterrichtsbeginn. Das Jahresentgelt wird zu je einem Zwölftel am 15. eines jeden Monats fällig.
- 13.1.3 Die Entgeltspflicht wird durch Ferienzeiten, gesetzliche Feiertage oder sonstige Unterrichtsausfälle nicht berührt. Fällt der Unterricht mehr als dreimal innerhalb eines Kalenderjahres aus Gründen aus, die von der Musikschule zu vertreten sind, so wird nach Möglichkeit eine Vertretung gestellt oder das Entgelt wird anteilmäßig erstattet. Ausfälle, die nicht von der Musikschule zu vertreten sind, werden nicht erstattet.
- 13.1.4 Bei berechtigter Abmeldung wird das Schulgeld anteilmäßig erstattet. Die Erstattung beträgt je Monat ein Zwölftel des Jahresentgeltes. Sie beginnt bei einer Abmeldung aus wichtigem Grunde mit dem auf die Abmeldung folgenden Monat, bei fristgemäßer Abmeldung (Nr. 12.2) mit dem auf die Beendigung des jeweiligen Benutzungsverhältnisses folgenden Monat.
- 13.1.5 Für die Teilnahme an den praktischen oder theoretischen Ergänzungsfächern wird ein Schulgeld nicht erhoben, soweit ein anderes Fach bei der Musikschule belegt wird.
- 13.1.6 Für Sonderveranstaltungen und Projekte der Musikschule kann ein Entgelt erhoben werden. Es wird im Einzelfall festgesetzt.
- 13.1.7 Wird das fällige Schulgeld nicht gezahlt, kann es zwangsweise beigetrieben werden. Außerdem kann der Ausschluss vom Unterricht nach vorheriger Androhung angeordnet werden.

13.2 Entgelte

Die nachfolgenden Entgelte werden je Schüler erhoben. Ausgenommen hiervon sind Pauschalverträge und der Klassenunterricht für Schulen.

	Fach	Jahresentgelt	Monatlicher Betrag (nachrichtlich)
13.2.1	Elementarunterricht		
13.2.1.1	Eltern-Kind-Kurse	300,00 EUR	25,00 EUR
13.2.1.2	Elementare Musikerziehung in Kindertageseinrichtungen (FEMU, EMU) Alternativ kann mit dem Träger der Einrichtung ein Pauschalvertrag geschlossen werden	300,00 EUR 2.832,00 EUR	25,00 EUR 236,00 EUR
13.2.1.3	Musikalische Früherziehung	300,00 EUR	25,00 EUR
13.2.1.4	Musikalische Grundausbildung	300,00 EUR	25,00 EUR
13.2.1.5	Förderpädagogik	300,00 EUR	25,00 EUR
13.2.2	Vokal- und Instrumentalunterricht		
13.2.2.1	Instrumentale Orientierungsstufe (mind. 3 Schüler)	444,00 EUR	37,00 EUR
13.2.2.2	Vokal- und Instrumentalunterricht variabel	564,00 EUR	47,00 EUR
13.2.2.3	Vokal- und Instrumentalunterricht intensiv	888,00 EUR	74,00 EUR
13.2.2.4	S-Klasse	888,00 EUR	74,00 EUR
13.2.3	Bandcoaching	300,00 EUR	25,00 EUR
13.2.4	Ballett- und Tanzunterricht, Kinder- und Jugendtheater		
13.2.4.1	Ballett Unterstufe (60 Minuten)	420,00 EUR	35,00 EUR
13.2.4.2	Ballett Mittelstufe (90 Minuten)	540,00 EUR	45,00 EUR
13.2.4.3	Ballett Oberstufe (135 Minuten)	792,00 EUR	66,00 EUR
13.2.4.4	Kindertanz (45 Minuten)	300,00 EUR	25,00 EUR
13.2.4.5	MusicalJazz (60 Minuten)	420,00 EUR	35,00 EUR
13.2.4.6	Jazzballett für Erwachsene (60 Minuten)	420,00 EUR	35,00 EUR
13.2.4.7	Kinder- und Jugendtheater (90 Minuten)	420,00 EUR	35,00 EUR
13.2.5	Vokal- und Instrumentalunterricht für Erwachsene		
13.2.5.1	Vokal- und Instrumentalunterricht Erwachsene variabel	936,00 EUR	78,00 EUR
13.2.5.2	Vokal- und Instrumentalunterricht Erwachsene intensiv	1.200,00 EUR	100,00 EUR
13.2.5.3	Instrumentalunterricht Erwachsene Ensemble (mind. 5 Schüler)	468,00 EUR	39,00 EUR
13.2.6	Angebote für Schulen		
13.2.6.1	Klassenunterricht 60 Minuten	2.004,00 EUR	167,00 EUR
13.2.6.2	Gruppenunterricht (mind. 6 Schüler)	300,00 EUR	25,00 EUR
13.2.7	Studienvorbereitende Ausbildung (SVA)	1.200,00 EUR	100,00 EUR
13.2.8	Theoretisches oder praktisches Ergänzungsfach, sofern kein anderes Fach an der Musikschule belegt wird, je Ergänzungsfach	156,00 EUR	13,00 EUR

13.3 Schulgeldermäßigung

13.3.1 Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Musikschule und belegen dort ein Fach, so ermäßigt sich das Schulgeld bei

2 Kindern um	15 %,
3 Kindern um	25 %,
4 Kindern um	30 %,
5 und mehr Kindern um	35 %.

Die Teilnahme an einem Projekt (Nr. 3.8), an der Studienvorbereitenden Ausbildung (Nr. 3.7), am Klassenunterricht (Nr. 3.6), an der S-Klasse (Nr. 3.2.4) oder an einem praktischen oder theoretischen Ergänzungsfach berechtigt nicht zur Inanspruchnahme der Geschwisterermäßigung.

13.3.2 Für Schüler aus förderungsfähigen Familien (Richtlinien der Stadt Mönchengladbach über die Förderung von Familien und gleichgestellten Haushalten - Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 15. Dezember 2004) ermäßigt sich das Schulgeld um 50 %. Ausgenommen hiervon ist die Teilnahme an einem Projekt (Nr. 3.8), am Klassenunterricht (Nr. 3.6), an der S-Klasse (Nr. 3.2.4) und an einem praktischen oder theoretischen Ergänzungsfach.

13.3.3 Empfängern von Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII wird das Schulgeld nach Nrn. 13.2.2.1 bis 13.2.2.3, 13.2.3 bis 13.2.5.3, 13.2.6.2 und 13.2.7 um 70 % und nach Nr. 13.2.1 zu 100 % ermäßigt.

13.3.4 Ermäßigungen nach Nrn. 13.3.2 und 13.3.3 werden nur auf Antrag gewährt. Der Mönchengladbachausweis bzw. der Leistungsbescheid sind vorzulegen. Maßgebend für den Beginn des Bewilligungszeitraumes ist der Monatserste der Antragstellung. Die Dauer der Ermäßigung richtet sich nach dem Bewilligungszeitraum des Mönchengladbachausweises bzw. des Leistungsbescheides. Für eine Weitergewährung der Ermäßigung ist die Vorlage eines neuen Mönchengladbachausweises bzw. des Leistungsbescheides erforderlich.

13.3.5 Es kann nur eine Ermäßigung in Anspruch genommen werden. Bei mehreren Ermäßigungsgründen wird die für den Schüler günstigste Ermäßigung errechnet.

13.4 Instrumentenmiete

13.4.1 Für den Instrumentalunterricht kann die Musikschule Instrumente aus ihren Beständen gegen Zahlung einer Miete zur Verfügung stellen. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht. Für die Überlassung ist ein schriftlicher Mietvertrag abzuschließen, der nähere Einzelheiten über Pflege des Instruments und Haftung bei Beschädigung regelt. Der Mietvertrag wird unmittelbar mit der Übergabe des Instruments abgeschlossen. Die Rückgabe des ausgeliehenen Instrumentes erfolgt mit Ablauf der im Mietvertrag festgelegten Mietzeit.

Die Instrumentenmiete beträgt für jedes Instrument jährlich 156,00 EUR.

13.4.2 Die Fälligkeit der Instrumentenmiete richtet sich nach der Zahlungsaufforderung.

13.4.3 Lehrkräfte an der Musikschule, die das Instrument für den Unterricht benötigen, sind von der Zahlung der Instrumentenmiete befreit. Darüber hinaus kann Befreiung erteilt werden, wenn Instrumente ausschließlich im Interesse und zur Vervollständigung der Orchester und Ensembles überlassen werden.

14. Abweichungen von der Schulordnung

Der Oberbürgermeister kann zur Vermeidung von Härtefällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Schulordnung zulassen.

15. Inkrafttreten

Die Schulordnung für die Musikschule der Stadt Mönchengladbach tritt am 1. Mai 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulordnung für die Musikschule der Stadt Mönchengladbach vom 26. Februar 2015 (Abl. MG S. 49) außer Kraft.